

Satzung

vom 27.07.1995 (Tag der Errichtung) bzw. vom 18.12.1995 (Tag der Eintragung)
in der Fassung vom 15.04.2019 bzw. vom 18.04.2019 (Tag der Eintragung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung diakonischer Aufgaben der Evangelischen Bonhoeffer-Gemeinde, Heidelberg-Kirchheim e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Der Verein kann Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Hauptzweck ist die Förderung diakonischer Aufgaben, die die Gemeinde gemäß ihres christlichen Auftrags wahrnimmt.. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Altenarbeit, die Besuchsdienste, die ökumenische Nachbarschaftshilfe.
 2. Die Kinder- und Jugendarbeit.
 3. Die Unterstützung von Personen, die wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung auf Hilfe Anderer angewiesen sind.
 4. Die Unterstützung von Menschen in Not.
- (2) Alle Förderungen und Hilfen des Vereins sollen subsidiär erfolgen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils der Abgabeordnung 1977 vom 16.3 1976. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Ertragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen bleibt unberührt.

§ 4: Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung mit Zustimmung des Vorstands erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss spätestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins entgegen wirkt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag ist das Mitglied vom Vorstand zu hören.

§ 5: Beiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres spätestens bis zum 01. April zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für natürliche bzw. juristische Personen können unterschiedlich hoch sein.
- (3) In sozialen Notfällen kann auf Antrag einem persönlichen Mitglied die Entrichtung seines Mitgliedbeitrags befristet gestundet werden

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Gruppen:
 1. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.
 2. Zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Ältestenkreises der Bonhoeffer-Gemeinde, die vom Ältestenkreis entsandt werden.
 3. Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin der Bonhoeffer-Gemeinde kraft Amtes.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Amtszeit des Ältestenkreises und beträgt in der Regel sechs Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen bzw. zu entsenden.
- (4) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsverteilung und wählt aus seiner Mitte die Vorstandämter des/der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in und Schriftführers/in. Vorstandsvorsitzender/e ist immer ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
- (5) Dem Vorstand obliegen:
 1. Die Leitung des Vereins.
 2. Die Festlegung der zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügbaren Mittel, die von der Mitgliederversammlung freigegeben werden müssen.
 3. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
 5. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und der Jahresschlussrechnung.
 6. Die Vertretung nach außen im Sinne § 26 BGB durch den/die Vorsitzenden/e oder den/die Stellvertretenden/e Vorsitzenden/e jeweils in Alleinvertretung.
 7. Bei Rechtsgeschäften über 500.- € bedarf es der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e unter Angabe einer Tagesordnung zusammen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder persönlich oder durch Stimmübertragung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände. Stimmenthaltungen gelten weder als Zustimmung noch als Ablehnung des Beschlussantrags. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 10. Ein Vorstandsmitglied kann im Einzelfall seine Stimme auf das andere Vorstandsmitglied seiner Gruppe übertragen.
 11. Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom/von der Vorstandsvorsitzenden des Vereins und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Veröffentlichung im "Gemeindeboten" und durch Aushang im Schaukasten der Bonhoeffer-Gemeinde, Hegenichstr. 13.
- (3) Auf schriftlichen Antrag mit einem Vorschlag zur Tagesordnung von 1/5 aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung und die Durchführung gelten sinngemäß die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anregungen seitens der Mitglieder sind nur im Rahmen der vom Vorstand bekanntgegebenen Tagesordnung möglich. Die Anregungen bzw. Anträge sind rechtzeitig mindestens jedoch 10 Kalendertage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Anderenfalls sind diese Anregungen bzw. Anträge in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mitgliederöffentlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung bzw. des Gesetzes etwas anderes bestimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (8) Eine Abstimmung unter den Mitgliedern kann auch in schriftlicher Form erfolgen, wobei die üblichen Regularien zur vorherigen rechtzeitigen Informationen über die Sache und die Einräumung ausreichender Fristen einzuhalten sind.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7, Abs.(1), Zif.1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 2. Die Festsetzung der zur Erfüllung des Vereinszweckes jährlich einzusetzenden Mittel.
 3. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/innen
 4. Die Genehmigung der Jahresschlussrechnung des Vereins
 5. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über eine Vereinsauflösung.

§ 9: Satzungsänderungen

Die Satzung insbesondere der Vereinszweck kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 10: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die diesen Punkt zur Tagesordnung hat. Sie bedarf der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte verfügbare Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg zu, die dieses der Evangelischen Bonhoeffergemeinde Heidelberg Kirchheim für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen hat..

§ 11: Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in Mitgliederversammlung am 11.11.2018 beschlossen.
Sie tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 15.04.2019

Der Vorstandsvorsitzende Die stellvertr. Vorstandsvorsitzende

Gez.: *Dr. H.-E. Kitz* Gez. *N. Lichy*

Verein zur Förderung diakonischer Aufgaben der Bonhoeffer-Gemeinde, HD-Kirchheim e.V.

Vereinsregister VR 332225, Amtsgericht Mannheim

Vorstandsvorsitzender: Dr. Heinz-E Kitz, Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Nathalie F. Lichy

Postanschrift: Hegenichstr. 22, 69124 Heidelberg